

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.19 vom 19. August 2020

BS Appellationsgericht, 2020-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2022.19

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.19 du 19 août 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.19 del 19 agosto 2020

Erwägungen

E. 1

1.1 Entscheide der unteren Aufsichtsbehörde können innert 10 Tagen nach der Eröffnung an die obere Aufsichtsbehörde weitergezogen werden (Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG, SR 281.1]). Die angefochtenen Entscheide in den beiden Verfahren AB.2020.72 und AB.2021.11 wurden der Beschwerdeführerin am 27. Januar 2022 zugestellt. Die Beschwerdeerhebung am Montag, 7. Februar 2022, erfolgte innert Frist. Als obere Aufsichtsbehörde amtet ein Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 92 Abs. 1 Ziff. 13 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [GOG, SG 154.100]).

1.2 Das Verfahren richtet sich nach Art. 20a SchKG. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) sinngemäss (§ 5 Abs. 4 des Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [EG SchKG], SG 230.100), insbesondere die Bestimmungen von Art. 319 ff. ZPO über das Beschwerdeverfahren. Die Aufsichtsbehörde stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest und würdigt die Beweise frei. Unter Vorbehalt von Art. 22 SchKG betreffend nichtige Verfügungen darf sie nicht über die Anträge der Parteien hinausgehen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 und 3 SchKG). Mit der Beschwerde an die obere Aufsichtsbehörde können keine neuen Anträge gestellt, keine neuen Tatsachenbehauptungen vorgetragen und keine neuen Beweismittel vorgelegt werden (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

1.3 Im Entscheid vom 18. Januar 2022 (AB.2020.72) hat die untere Aufsichtsbehörde über die Anträge der Beschwerdeführerin in der Beschwerde vom 30. Dezember 2020 entschieden. Diese bezogen sich nicht auf die erst am 8. Januar 2021 erfolgte Ausstellung der Pfändungsurkunde nach Art. 115 SchKG (Verlustschein Nr. [...]). Bei dem in der vorliegenden Beschwerde erhobenen Antrag, es sei der genannte Verlustschein für ungültig zu erklären, handelt es sich daher in Bezug auf das Verfahren AB.2020.72 um einen im Beschwerdeverfahren nicht zulässigen neuen Antrag. Die Beschwerdeführerin führt in ihrer Beschwerde vom 2. Februar 2022 denn auch selbst aus, dass sie zum «ebenfalls angefochtenen Entscheid AB.2020.72 nicht weiter argumentieren» werde. Auf die Beschwerde gegen den entsprechenden Entscheid vom 18. Januar 2022 (AB.2020.72) ist daher nicht einzutreten.

E. 2

2.1 Eintreten ist hingegen auf die Beschwerde gegen den Entscheid der unteren Aufsichtsbehörde vom 19. Januar 2022 (AB.2021.11), da sich die darin behandelte Beschwerde bereits gegen die Gültigkeit des vorgenannten Verlustscheins richtete. Die untere Aufsichtsbehörde hat darin ausgeführt, dass gemäss Art. 36 SchKG eine Beschwerde

nur auf besondere Anordnung der Behörde, an welche sie gerichtet sei, oder ihres Präsidenten aufschiebende Wirkung habe. Da der gegen das Pfändungsverfahren gerichteten Beschwerde (AB.2020.72) keine aufschiebende Wirkung erteilt worden sei, hätte das Betreibungsamt entgegen den anderslautenden Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht mit dem Ausstellen des Verlustscheins zuwarten müssen (angefochtener Entscheid, E. 2).

2.2 Die Beschwerdeführerin setzt sich in ihrer Beschwerde vom 2. Februar 2022 mit den zutreffenden Ausführungen der unteren Aufsichtsbehörde in keiner Weise auseinander. Sie macht lediglich geltend, dass sie ein rechtlich geschütztes Interesse daran habe, die Anfechtung des Verlustscheins aufrechtzuerhalten, solange über die Beschwerde BEZ.2020.61 gegen das Rechtsöffnungsverfahren nach Art. 319 ff. ZPO nicht abschliessend befunden worden sei. Die Beschwerdeführerin hat in ihrer im vorinstanzlichen Verfahren (AB.2021.11) eingereichten Beschwerde aber selbst ausgeführt, dass die Frage der Rechtmässigkeit der Einleitung der Pfändung Gegenstand der Beschwerde vom 30. Dezember 2020 und somit des entsprechenden Beschwerdeverfahrens (AB.2020.72) gewesen sei. Da auf die gegen den entsprechenden Entscheid vom 18. Januar 2022 eingereichte Beschwerde gemäss den obigen Ausführungen nicht eingetreten werden kann, können die darin behandelten Vorbringen der Beschwerdeführerin auch nicht mehr im vorliegenden Beschwerdeverfahren gegen den Entscheid vom 19. Januar 2022 vorgebracht bzw. behandelt werden.

Lediglich ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der von der Beschwerdeführerin im Rechtsöffnungsverfahren erhobenen Beschwerde (BEZ.2020.61) keine aufschiebende Wirkung zukam und dass das Betreibungsamt daher zu Recht die Pfändung vollzogen sowie den Verlustschein ausgestellt hat.

E. 3

Aus den vorgenannten Gründen ist die Beschwerde gegen den Entscheid vom 19. Januar 2022 (AB.2021.11) abzuweisen und auf die Beschwerde gegen den Entscheid vom 18. Januar 2022 (AB.2020.72) nicht einzutreten. Das Beschwerdeverfahren ist gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG grundsätzlich kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.